Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/7/13 4Ob362/82, 4Ob374/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1982

Norm

UWG §2 D4

Rechtssatz

Befindet sich auf einer Verpackung der blickfangartig hervorgehobene Hinweis "fünf Schilling billiger" und daneben der in ganz kleiner, leicht zu übersehender Druckschrift gehaltene, überdies eine Abkürzung aufweisende Zusatz "unverbindlich empfohlen", wird der Kunde durch diese Ankündigung irregeführt, wenn nicht tatsächlich die für den Kunden allein maßgeblichen Preise der Detailhändler in allen Fällen um diesen Betrag herabgesetzt wurden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 362/82
  Entscheidungstext OGH 13.07.1982 4 Ob 362/82
  Veröff: ÖBl 1982,158
- 4 Ob 374/87
  Entscheidungstext OGH 19.01.1988 4 Ob 374/87
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0078696

Dokumentnummer

JJR_19820713_OGH0002_0040OB00362_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at